

Wir machen Inklusion.

Eine Information von
„Gemeinsam leben Frankfurt e.V.“



Inklusive Beschulung

in der Bildungsregion Frankfurt West

**Hintergründe, Möglichkeiten
und konkreter Ablauf**

Elternbroschüre



FRANKFURT MACHT SCHULE

Abkürzungsverzeichnis

BFZ	Beratungs- und Förderzentrum
FDS	Förderdiagnostische Stellungnahme
FöA	Förderausschuss
HKM	Hessisches Kultusministerium
HSchG	Hessisches Schulgesetz
Kita	Kindertagesstätte
SEP	Schulentwicklungsplan
s. o.	siehe oben
THA	Teilhabeassistenz
usw.	und so weiter
vgl.	vergleiche
VOGSV	Verordnung zur Gestaltung des Schulverhältnisses
VOSB	Verordnung über Unterricht, Erziehung und sonderpädagogische Förderung für Schülerinnen und Schüler mit Behinderungen
WCs	Toiletten (englisch: water closet)
z. B.	zum Beispiel
ZfE	Zentrum für Erziehungshilfe
§	Paragraf (aufzählende Einteilung in Gesetzen und Verträgen)

Vorwort

Am 16. November 2016 fand in der Bildungsregion Frankfurt West der Fachtag „Inklusion Konkret! – Entwicklung fachlicher Beratungsstrukturen für Kinder und Familien“ statt.

Teilnehmende waren Leitungen sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von:

- *Kindertageseinrichtungen,*
- *außerschulischen Therapie-Angeboten,*
- *der Erweiterten-Schulischen-Betreuung (ESB),*
- *der Jugendhilfe in Grundschulen,*
- *des Beratungs- und Förderzentrums Frankfurt-West (BFZ-West),*
- *des Zentrums für Erziehungshilfe (ZfE)*
- *sowie Schulleitungen und Lehrkräfte der allgemeinen Schulen.*

Am Ende des Tages waren sich alle Teilnehmenden einig, dass es eine Elternbroschüre geben sollte, in der das Thema Inklusive Beschulung möglichst leicht erklärt wird.

Der an diesem Tag von Frau Hildebrand (Verein „Gemeinsam leben Frankfurt e. V.“) gehaltene Fachvortrag bildet die Grundlage für die vorliegende Broschüre.

Die Dokumentation des Fachtages sowie die Power-Point-Präsentationen sind online abrufbar unter:

www.isep.frankfurt-macht-schule.de/sites/default/files/mediathek/dokumentation_fachtag_inklusion_konkret_br_west.pdf

*Die Bildungsregion West umfasst die Stadtteile:
Höchst, Nied, Sossenheim, Unterliederbach, Zeilsheim und Sindlingen.*

Liebe Eltern,

mit dieser Broschüre möchten wir, der Verein „Gemeinsam leben Frankfurt e. V.“, als Träger der unabhängigen Inklusionsberatungsstelle Sie über die wichtigsten Abläufe und Möglichkeiten der Inklusiven Beschulung in Frankfurt informieren.

Ein zentrales Thema ist dabei der Förderausschuss, der im Rahmen der Feststellung eines Anspruchs auf sonderpädagogische Förderung einberufen werden kann.

Sie erfahren im ersten Teil der Broschüre, was Inklusion bedeutet.

Der zweite Teil geht besonders auf die **allgemeinen rechtlichen Grundlagen** ein.

Mit Details zur **Inklusiven Beschulung in Frankfurt am Main** beschäftigt sich der dritte Teil dieses Dokuments.

Der vierte Teil beschreibt, wie **Eltern konkret unterstützt und begleitet werden** durch die Beratungsstellen.

Den inhaltlichen Abschluss stellt die **Vorstellung des Vereins** „Gemeinsam leben Frankfurt e. V.“ dar.

Verwendete **Fachbegriffe** werden Ihnen zum Ende der Broschüre erklärt und sind im Text mit einem vorangestellten Pfeil „>“ gekennzeichnet.

Sprechen Sie uns bei Fragen jederzeit an. Wir unterstützen Sie gerne.

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von „Gemeinsam leben Frankfurt e. V.“

Inhaltsverzeichnis

1	Inklusion	7
1.1	Schulische Inklusion	7
1.2	Förder-Bereiche	8
2	Allgemeine rechtliche Grundlagen	10
3	Inklusive Beschulung in Frankfurt am Main	13
3.1	Die Beratungs- und Förderzentren	11
3.2	Das neue Profil der Beratungs- und Förderzentren	16
4	Maßnahmen der allgemeinen Schule	17
4.1	Die vorbeugenden Maßnahmen	17
4.2	Anspruch auf sonderpädagogische Förderung	18
4.3	Nachteilsausgleich	18
4.4	Entscheidungsverfahren sonderpädagogische Förderung	20
5	Der Förderausschuss	22
5.1	Die Aufgabe des Förderausschusses	22
5.2	Ziel des Förderausschusses	23
5.3	Einladung zum Förderausschuss	23
5.4	Teilnehmende und ihre Funktionen	24
5.5	Ablauf einer Förderausschuss-Zusammenkunft	25
6	Unterstützung der Eltern	27
6.1	Was bewegt Eltern im Zusammenhang mit Inklusion?	29
6.2	Die unabhängige Inklusionsberatungsstelle „Gemeinsam leben Frankfurt e. V.“	30
7	Verein „Gemeinsam leben Frankfurt e. V.“	33
7.1	Tätigkeitsschwerpunkte	33
7.2	Grundlagen des Vereins	34
8	Stadtschulamt und Inklusive Bildung	35
8.1	Barrierefreiheit	35
8.2	Raumkonzepte	36
8.3	Hilfsmittelsammlungen	36
8.4	Die Aufgabe der Koordinatorinnen in den Bildungsregionen	37
8.5	Schülerbeförderung für Kinder mit eingeschränkter Wegefähigkeit	38
9	Begriffserklärungen	39
10	Kontaktdaten und Impressum	44

1 Inklusion

Inklusion heißt:

Alle Menschen sollen überall mitmachen können.

Menschen mit Behinderung müssen die gleichen Rechte und Möglichkeiten haben wie Menschen ohne Behinderung.

Niemand darf ausgeschlossen werden, zum Beispiel in der Schule oder bei der Arbeit.

Für die Schulbildung bedeutet dies, dass alle Schülerinnen und Schüler an einer **> inklusiven Schule** lernen. Kinder mit und ohne Behinderung können dort gemeinsam ihre eigenen Fähigkeiten entfalten.

Das sind die Kernanliegen der **> Inklusion** und die Ziele der **> UN-Behindertenrechtskonvention**, die seit 2009 in Deutschland gilt.

1.1 Schulische Inklusion

Eine Schule muss jedem Kind helfen, damit es lernen kann und Fortschritte macht. Das nennt man individuelle Förderung.

Kinder, die Schwierigkeiten beim Lernen haben, bekommen besondere Unterstützung. Dies bedeutet: Sie haben Anspruch auf sonderpädagogische Förderung (HSchG § 49)

Wenn Eltern eines Kindes mit Behinderung das möchten, kann das Kind eine besondere Schule besuchen. Sie heißt Förderschule (HSchG § 54).

1.2 Förder-Bereiche

Die Förder-Bereiche werden unterschieden in:

- a) **Lernzielgleiche Förderschwerpunkte** = die Schülerinnen und Schüler lernen den gleichen Stoff wie die Klassenkameraden
- b) **Lernzieldifferente Förderschwerpunkte** = Schülerinnen und Schüler lernen einfacheren Lernstoff als die Klassenkameraden

a) Lernzielgleiche Förderung

1. Sprachheilförderung

- Schülerinnen und Schüler mit Sprachbehinderung
 - ! Dabei geht es nicht um fehlende Deutschkenntnisse

2. Emotionale und soziale Entwicklung

Kinder mit

- Verhaltensauffälligkeiten und/oder seelischer Behinderung
- Aufmerksamkeitsdefizit-/Hyperaktivitätsstörung (ADHS)
- Autismus – teilweise auch Legasthenie

Es besteht die Möglichkeit zur Beantragung einer Teilhabeassistenz (THA).

3. Körperliche und motorische Entwicklung

Kinder

- mit Körperbehinderung
- mit Problemen bei der Bewegung, dem Gleichgewicht
- mit chronischen Krankheiten

4. Sehen

- Kinder mit starker Sehschädigung oder Blindheit

5. Hören

- Kinder mit Schwerhörigkeit, Hörverlust, auditiver Verarbeitungs- und Wahrnehmungsstörung

6. Kranke Schülerinnen und Schüler

- Kinder, die in eine Klinik oder eine ähnliche Einrichtung stationär oder teilstationär aufgenommen werden und daher am Besuch ihrer allgemeinen Schule gehindert sind
- Schülerinnen und Schüler, bei welchen die Schulpflicht durch ein ärztliches Attest ruht

b) Lernzieldifferente Förderschwerpunkte

1. Lernen

Der Förderschwerpunkt „Lernen“ kann bereits in der 1. Klasse festgestellt werden, wenn klar ist, dass eine Lernbehinderung vorliegt (vgl. VOSB § 7 Abs. 7). Eine Feststellung findet üblicherweise erst dann statt, wenn die vorbeugenden Maßnahmen ausgeschöpft sind, damit die Kinder nicht frühzeitig als „behindert“ eingestuft werden. Üblicherweise findet die Feststellung zu Beginn der 3. Klasse statt.

2. Geistige Entwicklung

Kinder mit einer umfassenden, schweren und lang andauernden Lernbeeinträchtigung.

2 Allgemeine rechtliche Grundlagen

Es gibt verschiedene Gesetze und Vorschriften zu Inklusion in der Schule:

a) Die Konvention der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (➤ UN-Behindertenrechtskonvention)

Die ➤ **UN-Behindertenrechtskonvention** regelt den gemeinsamen Unterricht für Kinder mit und ohne Behinderung in Artikel 24.

b) Das Hessische Schulgesetz (HSchG)

Die hessische Landesregierung hat den Artikel 24 der ➤ **UN-Behindertenrechtskonvention** in ein Gesetz für das Bundesland Hessen übertragen. Das Hessische Schulgesetz bestimmt in Paragraph 51 Absatz 1, dass Kinder und Jugendliche mit Beeinträchtigung oder Behinderung die sonderpädagogische Förderung in der allgemeinen Schule bekommen sollen. Das nennt man „Inklusive Beschulung von Kindern mit Anspruch auf sonderpädagogische Förderung“.

c) Die Verordnung über Unterricht, Erziehung und sonderpädagogische Förderung von Schülerinnen und Schülern mit Beeinträchtigungen oder Behinderungen (VOSB 2012/17)

Diese Verordnung regelt die Gestaltung des inklusiven Unterrichts in Paragraph 1 Absatz 1 und 2. Sie befindet sich gerade in Überarbeitung.

d) Die Verordnung zur Gestaltung des Schulverhältnisses (VOGSV 2014/17 § 6)

In dieser Verordnung geht es um die individuelle Förderplanung:

- Beratung von Eltern
- Individuelle Förderpläne
- Nachteilsausgleich
- Außerschulische Zusammenarbeit

Die Verordnung gilt für:

- Schülerinnen und Schüler mit besonderen Schwierigkeiten beim Lesen, Rechtschreiben und Rechnen
- Schülerinnen und Schülern, die Deutsch nicht als Muttersprache sprechen
- Ausschluss vom Unterricht und andere Ordnungsmaßnahmen, wenn eine Schülerin oder ein Schüler sich nicht an die Schulregeln hält

In einem individuellen **Förderplan** steht:

- welche Stärken und Schwächen eine Schülerin oder Schüler hat
- welche Förderung die Schülerin oder der Schüler bekommen soll – sowohl im Unterricht als auch bei den Hausaufgaben
- wie lange die individuelle Förderung dauern soll
- welche Ziele die individuelle Förderung hat
- wie sich das Verhalten oder die Leistung der Schülerin oder des Schülers durch die Förderung verändert hat (rückblickend).

Es gilt:

So wenig Förderbedarf wie nötig und so viel vorbeugende Maßnahmen (von der allgemeinen Schule) wie möglich.

2.1 Das 8. Sozialgesetzbuch (SGB VIII)

Das SGB VIII regelt die **Jugendhilfe** in der Schule. In Paragraph 13 dieses Gesetzes steht, dass es sozialpädagogische Hilfen gibt für:

- junge Menschen mit Behinderung und
- junge Menschen, die aus armen Familien kommen oder die zuhause oder in der Schule viele Probleme haben.

Die sozialpädagogischen Angebote sollen Kindern und Jugendlichen helfen, in der Schule, in der Ausbildung, bei der Arbeit und im Privatleben besser klarzukommen. Auch Eltern können sozialpädagogische Beratungsangebote in Anspruch nehmen.

In Frankfurt ist das ➤ **Stadtschulamt** für die Jugendhilfe in der Schule (Grund-, Haupt-, Real- und Gesamtschulen) zuständig.

Das Schulgesetz und die Verordnung bestimmen, dass Kinder und Jugendliche mit Förderbedarf möglichst eine allgemeine Schule besuchen sollen. Kinder und Jugendliche mit Förderbedarf können auch eine Förderschule besuchen, wenn die Eltern das wollen.

Außerdem gilt:

- Schulen, die inklusiven Unterricht anbieten, müssen mit den ➤ **BFZ** zusammenarbeiten
- Die ➤ **BFZ** schicken z. B. Förderschul-Lehrerinnen und -Lehrer an die allgemeinen Schulen

3 Inklusive Beschulung in Frankfurt am Main

Für ganz Frankfurt gilt das Ziel: Inklusive Bildung ermöglichen. Dazu sind Veränderungen in verschiedenen Bereichen geplant und teilweise auch schon umgesetzt.

- Einrichtung von **regionalen** BFZ
- Einrichtung von **überregionalen** BFZ
- Barrierefreie Schulen einrichten
- Hilfsmittelsammlungen einrichten

3.1 Die Beratungs- und Förderzentren

a) Die regionalen Beratungs- und Förderzentren

Die regionalen **> Beratungs- und Förderzentren** sind für Schülerinnen und Schüler mit den **Förderschwerpunkten** Lernen und Sprache da.

Die Abkürzung für **> Beratungs- und Förderzentrum** ist: **> BFZ**

Die regionalen **> BFZ** gehören zu den Förderschulen mit dem Förderschwerpunkt Lernen und zur Förderschule für **> Sprachheil-Förderung**.

Seit 2011 unterstützen die **> BFZ** auch die allgemeinen Schulen bei der **> Inklusion**. Jedes **> BFZ** ist für bestimmte Schulen zuständig.

Das **> Zentrum für Erziehungshilfe (ZfE)** ist für den Förderschwerpunkt emotionale und soziale Entwicklung (ESE) an allen Frankfurter Schulen zuständig.

Für die Zusammenarbeit der regionalen **> BFZ** mit den allgemeinen Schulen gibt es eine Vereinbarung. Darin steht, wer welche Aufgaben übernimmt.

Das sind die Aufgaben der regionalen > BFZ:

- Sie senden Förderschul-Lehrerinnen und -Lehrer an die > **allgemeinen Schulen**.
- Sie entscheiden gemeinsam mit dem > **Staatlichen Schulamt**, welche Förderschul-Lehrerinnen und -Lehrer an den > **allgemeinen Schulen** arbeiten werden.
- Sie entscheiden gemeinsam mit dem > **Staatlichen Schulamt**, mit wie vielen Stunden diese Förderschul-Lehrerinnen und -Lehrer zum Einsatz kommen.
- Sie beraten die > **allgemeinen Schulen** bei allen Fragen zur > **Inklusion** (Barrierefreiheit, Schulabschlüsse, individuelle Förderpläne, Zeugnisse).
- Sie unterstützen die > **allgemeinen Schulen** in der > **Prävention** und der Umsetzung des Förderkonzepts der Schule.
- Sie haben den Vorsitz in > **Förderausschüssen**. Ein > **Förderausschuss** empfiehlt, ob eine Schülerin oder ein Schüler sonderpädagogische Förderung bekommt.
- Sie prüfen, ob ein Kind einen > **individuellen Förderbedarf** hat. Außerdem beraten sie, welche individuelle Förderung eine Schülerin oder ein Schüler bekommen sollte. Das Schreiben der individuellen Förderpläne ist die Aufgabe der allgemeinen Schule.
- Sie beraten Eltern sowie Kinder und Jugendliche, zum Beispiel zur Schulwahl.
- Sie schreiben die > **förderdiagnostische Stellungnahme** und nehmen hierzu vorab die umfassende Prüfung vor.

b) Die überregionalen > Beratungs- und Förderzentren (BFZ)

Außer den regionalen > **BFZ** gibt es in Frankfurt noch 4 überregionale > **BFZ**. Sie sind für Schülerinnen und Schüler mit den Förderschwerpunkten Hören, Sehen, körperliche und motorische Entwicklung und für kranke Schülerinnen und Schüler da.

Jedes überregionale > **BFZ** ist für alle Schulen in Frankfurt zuständig. Das ist der Unterschied zu den regionalen > **BFZ**.

- Jedes regionale > **BFZ** ist nur für allgemeine Schulen in seiner Region zuständig.

Das sind die Aufgaben der überregionalen > **BFZ**:

- Sie beraten die allgemeinen Schulen zur Umsetzung von Barrierefreiheit, zum Beispiel zur Ausstattung der Räume.
- Sie beraten die allgemeinen Schulen zu den Förderschwerpunkten, zum Beispiel zu den Folgen einer Sehbehinderung für das Lernen und zu den besonderen Bedürfnissen von Kindern und Jugendlichen mit Sehbehinderung.

c) Die Förderschulen für geistige Entwicklung

Die Förderschulen für geistige Entwicklung bleiben als Förderschulen erhalten. In Frankfurt gibt es 2 Förderschulen mit dem **Förderschwerpunkt** geistige Entwicklung. Die beiden Förderschulen unterstützen die Arbeit der regionalen > **BFZ**. In der Bildungsregion West ist dies die Panoramaschule.

Das sind die Aufgaben der beiden Förderschulen:

- Sie prüfen, ob ein Kind einen ➤ **individuellen Förderbedarf** im Förderschwerpunkt geistige Entwicklung hat.
- Sie schicken Expertinnen und Experten in den ➤ **Förderausschuss**.
- Sie bieten Fortbildungen für Lehrerinnen und Lehrer an.
- Sie beraten Eltern, deren Kind einen individuellen Förderbedarf im Förderschwerpunkt geistige Entwicklung hat.

Weitere Informationen zu den Förderschulen können im „Schulwegweiser Frankfurt am Main“ nachgelesen werden. Diesen finden Sie unter:
www.frankfurt.de > Rathaus > Ämter und Institutionen > Stadtschulamt > Publikationen

d) Das Zentrum für Erziehungshilfe (ZfE)

Das ➤ **ZfE** kümmert sich an allen Schulen in Frankfurt um die ➤ **Prävention** im Förderschwerpunkt emotionale und soziale Entwicklung. Über das Stadtgebiet verteilt hat das ➤ **ZfE** derzeit 5 Standorte.

Das ➤ **ZfE** schickt Förderschul-Lehrerinnen und -Lehrer sowie Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen an die allgemeinen Schulen.

3.2 Das neue Profil der Beratungs- und Förderzentren

Vorteile:

- Grundschulen, die nahe beieinanderliegen, gehören einer BFZ-Region an. So können sie sich gegenseitig bei der Umsetzung von Inklusion helfen.
- Die Grenzen der BFZ-Regionen stimmen mit der Zuständigkeit der Stationen des ➤ **ZfE** für ein Gebiet überein. So können ➤ **BFZ** und ➤ **ZfE** gemeinsam die allgemeinen Schulen unterstützen.
- BFZ-Regionen erleichtern den Wechsel von Klasse 4 zu Klasse 5 in allen Schulformen.

4 Maßnahmen der allgemeinen Schule

Die allgemeine Schule ist so zu gestalten, dass das gemeinsame Lernen aller Kinder verwirklicht werden kann. Hierbei müssen die individuellen Ausgangslagen der Kinder (z. B. Verhaltensweisen, körperliche Voraussetzungen) berücksichtigt werden.

4.1 Die vorbeugenden Maßnahmen

Aufgabe der Klassenlehrerinnen und Klassenlehrer ist es, die Kinder genau zu beobachten und zu erkennen, wo ein Kind Unterstützung braucht. Daraufhin wird geprüft, ob eine Beeinträchtigung oder Behinderung vorliegt, die es dem Kind schwerer macht, zu lernen. In einem ➤ **individuellen Förderplan** schreibt die Klassenlehrerin oder der Klassenlehrer auf, mit welchen Mitteln und Maßnahmen das Kind unterstützt werden kann.

Auf diese individuelle Förderung hat jedes Kind mit Beeinträchtigung oder Behinderung Anspruch.

Die Maßnahmen, die die Klassenlehrerin oder der Klassenlehrer als vorbeugende Maßnahme für das Kind empfiehlt, werden in einem ➤ **individuellen Förderplan** aufgeschrieben und mit den Eltern besprochen.

Stimmen die Eltern dem ➤ **individuellen Förderplan** zu, unterschreiben sie ihn. Die Eltern müssen von der Schule immer ganz genau beraten und informiert werden. Wenn die Eltern Ideen haben und Vorschläge machen, muss die Schule diese anhören und berücksichtigen.

Auch dürfen die Eltern einen **Termin** mit der Klassenlehrerin oder dem Klassenlehrer ausmachen, an dem die Eltern **im Unterricht einmal zuschauen** können. Diese vorbeugenden Maßnahmen dienen dem Ausgleich eines möglicherweise bestehenden Nachteils (siehe auch ➤ **Nachteilsausgleich**).

Der ➤ **individuelle Förderplan** hat nichts mit der sonderpädagogischen Förderung zu tun. Die Lehrerin oder der Lehrer der ➤ **allgemeinen Schule** kann eine Förderschullehrkraft des ➤ **BFZ** zur Beratung hinzuziehen. Für eine Arbeit der Förderschullehrkraft mit dem Kind muss aber immer die Einverständniserklärung der Eltern vorliegen.

! **Mangelnde Kenntnisse der deutschen Sprache oder Schwierigkeiten beim Lesen, Schreiben oder Rechnen begründen für sich genommen keinen Anspruch auf sonderpädagogische Förderung (VOSB § 8).**

4.2 Anspruch auf sonderpädagogische Förderung

Die Prüfung auf **> sonderpädagogische Förderung** kann zu unterschiedlichen Zeitpunkten erfolgen:

- vor der Einschulung
- zur Einschulung
- während der Schulzeit

Eine Prüfung erfolgt immer dann, wenn Eltern oder Lehrerin und Lehrer feststellen, dass eine Schülerin oder ein Schüler umfangreiche Unterstützung beim Lernen braucht.

4.3 Nachteilsausgleich

Jede Schülerin und jeder Schüler mit einer Beeinträchtigung oder Behinderung hat ein Recht darauf, dass alle Menschen seine Beeinträchtigung und/oder Behinderung berücksichtigen und ihm dabei helfen, dass ihm keine Nachteile dadurch beim Lernen entstehen.

Die Klassenlehrerin oder der Klassenlehrer legt deshalb verschiedene Maßnahmen fest, die dafür sorgen, dass die Beeinträchtigung oder Behinderung beim Lernen, beim Schreiben von Klassenarbeiten und Prüfungen, bei den Hausaufgaben und auch beim Sport nicht stören.

Hat man die Beeinträchtigung oder Behinderung mit den festgelegten Maßnahmen ausgleichen können und kann das Kind dasselbe lernen und eine Prüfung leisten wie die anderen Schülerinnen und Schüler, darf das nicht im Zeugnis vermerkt werden. Es ist also **KEIN > Nachteilsausgleich** festzustellen.

Kann die Behinderung des Kindes **nicht vollkommen ausgeglichen** werden und lernt das Kind weniger oder schafft die festgelegten Leistungs-Prüfungen nicht, dann kann ein Antrag auf „Leistungs-Feststellung“ gestellt werden. Bei der **> „Anspruchs-Prüfung“** wird festgestellt, ob ein Anspruch auf sonderpädagogische Förderung für das Kind besteht.

Wird der Anspruch auf sonderpädagogische Förderung festgestellt, wird ein **> Nachteilsausgleich** festgestellt und vermerkt.

Damit ein Kind einen **> Nachteilsausgleich** erhalten kann, sind zwei Wege möglich:

1. Die **Klassenlehrerin oder der Klassenlehrer** stellt fest, dass trotz der festgelegten Maßnahmen zur Unterstützung des Kindes eine Beeinträchtigung oder Behinderung weiterhin oder dennoch besteht.
2. Die **Eltern** können einen Antrag bei der Schule stellen. Hierzu bitten die Eltern in einem kurzen Brief an die Klassenlehrerin oder den Klassenlehrer um den **> Nachteilsausgleich** und schreiben den Grund (die Beeinträchtigung oder Behinderung des Kindes) dazu.

Die Eltern müssen diesen Antrag jährlich stellen. Ein nicht gestellter Antrag kann zu einer Nichtberücksichtigung des **> Nachteilsausgleiches** führen!

Zur Feststellung eines **> Nachteilsausgleichs** muss kein Förderausschuss einberufen werden. Dies ist zum Beispiel bei einer festgestellten Lese-Rechtschreib-Schwäche (LRS) der Fall.

Formen des Nachteilsausgleichs (VOGSV § 7 Absatz 2)

- Verlängerte Bearbeitungszeiten (Klassenarbeiten)
- Zulassen und Bereitstellen von technischen Hilfsmitteln
- Speziell gestaltete Arbeitsblätter (größere Schrift)
- Individuelle Hausaufgabengestaltung
- Individuelle Sportübungen
- usw.

4.4 Entscheidungsverfahren zum Anspruch auf sonderpädagogische Förderung – das sonderpädagogische Feststellungsverfahren

Ist eine Beeinträchtigung oder Behinderung nicht eindeutig erkennbar oder besteht keine Einigkeit über den **> Förderbedarf** des Kindes bei den Eltern und Lehrern, wird der Anspruch auf sonderpädagogische Förderung umfassend geprüft.

Zur Prüfung des Anspruchs durch die Schule gibt es im Schulrecht ein festgelegtes Verfahren (VOSB §§ 8–11). Man nennt es das **> sonderpädagogische Feststellungsverfahren**. Dieses Verfahren organisiert die Leitung der allgemeinen Schule. Dazu beauftragt sie das für sie zuständige **> BFZ** damit, eine **> förderdiagnostische Stellungnahme** zu schreiben.

Die **> Pädagoginnen und Pädagogen** des **> BFZ** erstellen daraufhin eine ausführliche Stellungnahme. Sie heißt **> förderdiagnostische Stellungnahme**. In der **> förderdiagnostischen Stellungnahme** können bei Bedarf auch ärztliche Gutachten, Berichte, Zeugnisse, individuelle Förderpläne und Beobachtungen enthalten sein.

In der **> förderdiagnostischen Stellungnahme** wird nach Gesprächen mit dem Kind, den Eltern und den Lehrern genau beschrieben, welcher Lern- und Entwicklungsstand bei dem Kind festgestellt wurde.

Außerdem enthält die **> förderdiagnostischen Stellungnahme** Empfehlungen zu Maßnahmen, mit denen man das Kind unterstützen kann, damit das Kind in der allgemeinen Schule lernen kann.

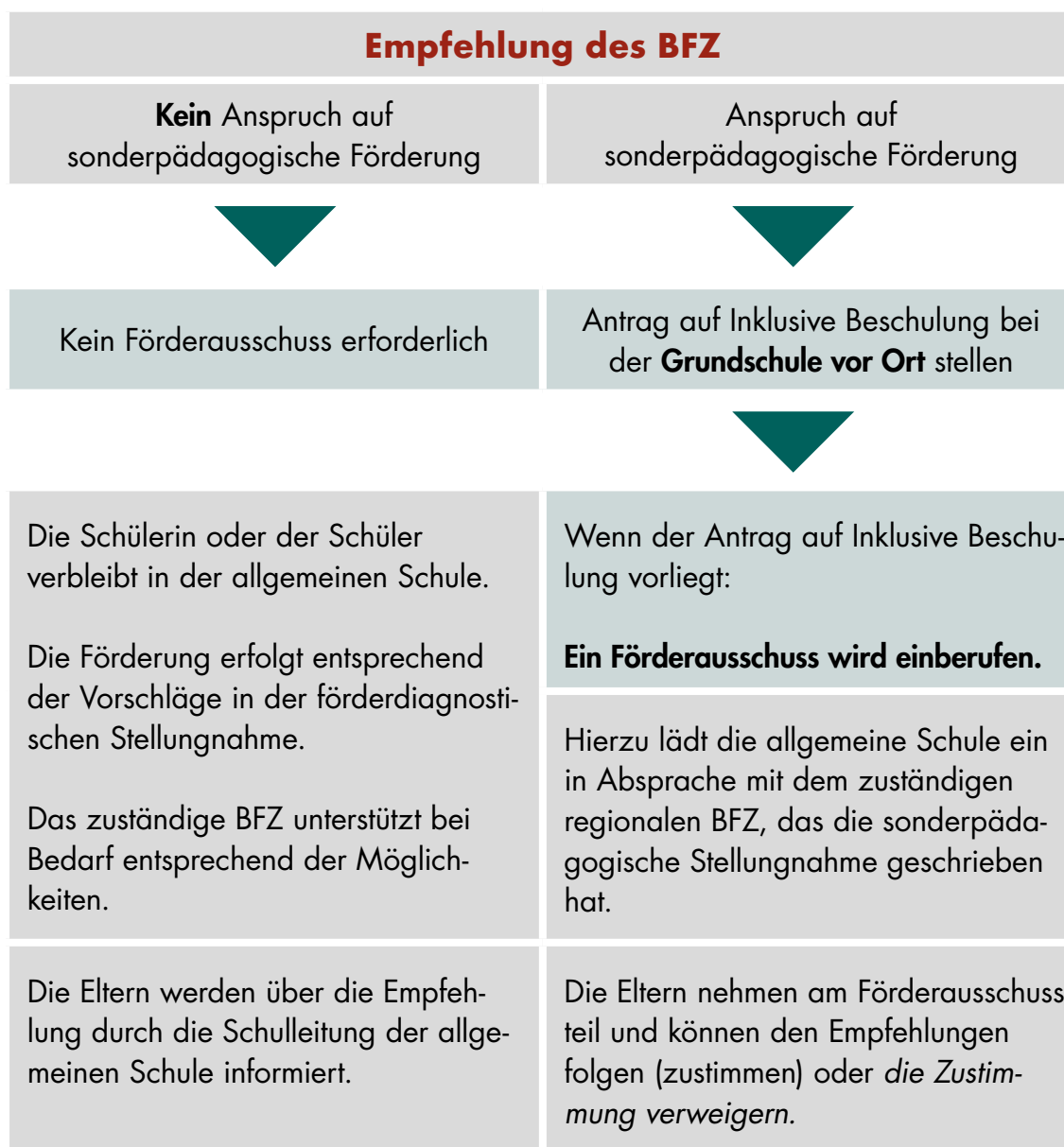
Nach Abschluss des **> sonderpädagogischen Feststellungsverfahrens** gibt das **> BFZ** in seiner **> förderdiagnostischen Stellungnahme** eine Empfehlung über die Förderung ab:

- Art (Förderschwerpunkt)
- Umfang (Lehrkraftstunden)
- Organisation (in der **> allgemeinen Schule** oder mit der Förderschule)

Die > **förderdiagnostische Stellungnahme** wird den Eltern und den > **Pädagoginnen und Pädagogen** der > **allgemeinen Schule** vor dem Förderausschuss-Termin zugestellt. Verschickt wird die > **förderdiagnostische Stellungnahme** durch das > **BFZ**.

Die > **förderdiagnostische Stellungnahme** wird gemeinsam mit den Eltern sowie den > **Pädagoginnen und Pädagogen** im > **Förderausschuss** besprochen.

4.5 Prozessablauf nach förderdiagnostischer Stellungnahme



5 Der Förderausschuss

Der „Förderausschuss“ ist eine **Zusammenkunft von verschiedenen**

- > **Pädagogen** (Lehrerinnen und Lehrer, Erzieherinnen und Erzieher usw.),
- > **Therapeuten**,
- **Spezialisten**,
- **Fachberatern**

mit den Eltern und ihrem Beistand (Unterstützern) in Bezug auf die Förderung des Kindes. Von den > **Pädagogen** und weiteren Spezialisten kann nur teilnehmen, wer das entsprechende Kind in seiner Entwicklung betreut hat oder einschätzen kann.

Bei der Zusammenkunft soll geklärt werden, ob ein Anspruch auf sonderpädagogische Förderung für dieses eine Kind besteht. Ebenso wird geklärt, welche Unterstützung Eltern für ihr Kind erhalten können.

Rechtlich ausgedrückt bedeutet das:

Der > **Förderausschuss** ist ein Instrument zur Klärung und Bestimmung des Anspruchs auf > **sonderpädagogische Förderung** nach HSchG §§ 49 ff. und VOSB §§ 8 ff. Der Förderausschuss ist schulrechtlich vorgegeben und geregelt.

Der genaue Wortlaut der Verordnungen und der Gesetzestexte ist im Internet nachzulesen unter:

kultusministerium.hessen.de/schule/schulrecht

5.1 Die Aufgabe des Förderausschusses

Der > **Förderausschuss** hat die Aufgabe, eine individuelle Empfehlung zu Art und Umsetzung der > **sonderpädagogischen Förderung** für eine Schülerin oder einen Schüler abzugeben. Außerdem soll der Förderausschuss den schulischen Bildungsweg der Schülerin oder des Schülers in der allgemeinen Schule begleiten.

Dabei klärt der > **Förderausschuss** die Art (Förderschwerpunkt), den Umfang (Anzahl an Lehrkraftstunden) und die Organisation des Schulalltages des Kindes. Die Umsetzung der > **Inklusiven Beschulung** ist Aufgabe der > **allgemeinen Schule** und des > **BFZ**. Manchmal sind auch noch andere Hilfen notwendig (z. B. der Umbau von Räumen im Schulgebäude).

Die festgelegten Unterstützungsmaßnahmen werden in einem Protokoll aufgeschrieben. Das Protokoll kommt in die **> Schülerakte** und kann dort während der gesamten Schulzeit (inklusive Ausbildung) der Schülerin oder des Schülers nachgelesen werden.

Die Feststellung des Anspruchs auf > sonderpädagogische Förderung ist ein Verwaltungsakt, der erheblich in die Rechte der betroffenen Schülerinnen und Schüler eingreift.

Eltern sollten sich daher vor Anspruchs-Feststellung umfassend informieren und beraten lassen. Dies kann zum Beispiel durch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Vereins „Gemeinsam leben Frankfurt e. V.“ geschehen.

5.2 Ziel des Förderausschusses

Ziel des **> Förderausschusses** ist es, die individuelle **> sonderpädagogische Förderung** für eine Schülerin oder einen Schüler festzulegen. Bei Wunsch der Eltern auf eine **> Inklusive Beschulung** des Kindes mit Beeinträchtigung und/oder Behinderung ist es das Ziel des **> Förderausschusses**, die **> sonderpädagogische Förderung** gemeinsam mit der allgemeinen Schule zu organisieren.

Voraussetzung hierzu ist die (einstimmige) Feststellung des Anspruchs auf **> sonderpädagogische Förderung** in der vorangegangenen Sitzung des **> Förderausschusses**.

5.3 Einladung zum Förderausschuss

Zum **> Förderausschuss** werden eingeladen:

- die stimmberechtigten Teilnehmer und Gäste gemäß HSchG § 54 und VOSB § 9.
- die beratenden Teilnehmerinnen und Teilnehmer (z. B. **> Pädagogen** oder **> Therapeuten**, die in der **> förderdiagnostischen Stellungnahme** vorgeschlagen wurden und/oder von den Eltern vorgeschlagene **> Therapeuten** oder **> Pädagogen** sowie weitere Unterstützer).

Die Einladungsfrist beträgt zwei Wochen. Im **Einvernehmen aller Beteiligten**, also auch der Eltern, ist bei einer dringlichen Entscheidungsfindung eine kürzere Einladungsfrist möglich.

Für das Einholen weiterer Informationen brauchen Eltern ausreichend Zeit und Gelegenheit. Auch nimmt das Organisieren einer Unterstützung Zeit in Anspruch. Daher ist eine Verkürzung der Einladungsfrist nicht empfehlenswert.

5.4 Teilnehmende und ihre Funktionen

Die Teilnehmenden des Förderausschusses werden nach ihrer Funktion unterschieden. Es gibt **Teilnehmende mit Stimmrecht im Förderausschuss** und **Teilnehmende, die lediglich eine beratende Funktion** haben. Bei der Entscheidung wird nur die Stimme der Teilnehmer mit Stimmrecht gezählt.

Teilnehmende mit beratender Funktion im Förderausschuss ohne Stimmrecht

- Vertretung des überregionalen zuständigen ➤ **BFZ** (Fachberatung)
- Leitung eines evtl. Vorlaufkurses oder Sprachkurses
- Vertretung frühpädagogischer Einrichtungen (z. B. Erzieherin oder Erzieher der Kindertageseinrichtung)
- Bisherige Therapeuten, die das Kind bereits betreut haben (z. B. Logopädie, Ergotherapie, Autismus-Therapie)
- Weitere Kooperationspartner der Schule (z. B. Hort, erweiterte schulische Betreuung – ESB genannt)
- Eine (oder mehrere) Person(en) des Vertrauens als Beistand für die Eltern (z. B. Geschwister der Eltern oder Großeltern, die das Kind gut kennen; Berater des Vereins „Gemeinsam leben – Frankfurt e. V.“)

Teilnehmende im Förderausschuss mit Stimmrecht

- Die Schulleitung der allgemeinen Schule
- Eine Lehrkraft der allgemeinen Schule (z. B. Klassenlehrerin oder Klassenlehrer)
- Eine Lehrkraft des ➤ **BFZ** (Vorsitz im Förderausschuss)
- Die Eltern (zusammen mit einer Stimme)
- ggf. Schulträger (Stadtschulamt) bei Bedarf, wenn es z. B. um Raumplanung geht

Um eine Entscheidung zu treffen, müssen **alle** stimmberechtigten Teilnehmenden der Empfehlung des Förderausschusses zustimmen. Lehnt eine Stimmberechtigte oder ein Stimmberechtigter die Empfehlung des Förderausschusses ab (stimmt also „dagegen“), dann wird keine Entscheidung über den Anspruch auf sonderpädagogische Förderung für das Kind getroffen.

Der nächste Schritt ist dann die Entscheidung durch das **➤ Staatliche Schulamt**. Die Eltern bekommen einen „**rechtsgültigen Bescheid**“ zugeschickt. Gegen diesen Bescheid können die Eltern Widerspruch einlegen – also „widersprechen“. Hierbei muss auf die zeitliche Frist geachtet werden. Diese Frist steht auf dem Bescheid.

5.5 Ablauf einer Förderausschuss-Zusammenkunft

Der Förderausschuss ist zweiteilig. Es wird über den **Förderbedarf** und über den **Förderort** des Kindes abgestimmt.

1. Die **➤ förderdiagnostische Stellungnahme** wird vorgelesen.
2. Die Eltern begründen hierzu ihre Zustimmung oder Ablehnung.
3. Die übrigen Teilnehmenden geben ihrerseits ihre Einschätzung und Empfehlung zur vorgelesenen **➤ förderdiagnostischen Stellungnahme**.

! Ziel: gemeinsame, einstimmige Empfehlung und Begleitung des Kindes auf dem schulischen Bildungsweg!

Das Ergebnis der Förderausschusssitzung wird an das **➤ Staatliche Schulamt** übermittelt. Sollten sich die Beteiligten im **➤ Förderausschuss** nicht auf eine Empfehlung geeinigt haben, weist das **➤ Staatliche Schulamt** das Kind einer Schule zu. Der Bescheid (s. o.) geht den Eltern schriftlich zu.

! Wird innerhalb von zwei Wochen kein Einspruch durch die Eltern eingereicht, gilt die Entscheidung als akzeptiert.

Bei Uneinigkeit im Förderausschuss:

Häufig gehen Förderausschüsse ohne Entscheidung aus, weil keine Einigung über den Förderort (Schule) erlangt werden konnte.

1. Das Ergebnis des ➤ **Förderausschusses** geht an das ➤ **Staatliche Schulamt**.
2. Im Anschluss werden die Eltern vom ➤ **Staatliche Schulamt** „angehört“.
3. Daraufhin trifft das ➤ **Staatliche Schulamt** eine Entscheidung über den Anspruch auf sonderpädagogische Förderung.
4. Diese Entscheidung wird schriftlich per Bescheid an die stimmberechtigten Teilnehmenden des vorangegangenen ➤ **Förderausschusses** verschickt (VOSB § 9 Abs. 9). Der Bescheid enthält neben der Entscheidung über einen berechtigten Anspruch auf sonderpädagogische Förderung z. B. auch Angaben zum Förderort (Grundschule vor Ort oder Förderschule).

Wichtig für die Eltern:

- ! **Das Recht auf Anhörung nutzen.**
- ! **Eine Unterstützung und Begleitung für die Anhörung organisieren!**

Die Unterstützung leistet unter anderem auch der Verein „Gemeinsam leben Frankfurt e. V.“. Die Berater des Vereins begleiten die Eltern bei der Anhörung und beraten Sie auch bereits vorher über ihre Möglichkeiten und Rechte.

6 Unterstützung der Eltern

Rechte der Eltern im Rahmen der Prüfung einer **> sonderpädagogischen Förderung**. Jedes Kind hat ein Recht auf individuelle Förderung (VOGSV § 5) und auf besondere Förderung (VOSB § 2).

- **Die Eltern vertreten ihr Kind und sein Recht auf > Inklusion.**

Außerdem hat **> Inklusion** keine Fristen. Für die Eltern sowie die Pädagoginnen und Pädagogen ist es jederzeit möglich, die Frage nach **> Inklusiver Beschulung** zu stellen. Dabei ist es unerheblich, ob die Feststellung zum ersten Mal erfolgt oder erneut.

Eltern haben daher jederzeit das Recht auf:

- Information und Beratung durch die jeweiligen Einrichtungen und Verantwortlichen
- Rücksicht auf den Elternwillen (VOGSV, VOSB, VOBGM § 4)
- Anhörung und Widerspruch im **> Förderausschuss** und beim **> Staatlichen Schulamt**
- Einsichtnahme in die **> Schülerakte** (HSchG § 72)

Eltern-Rechte rund um die Einberufung eines Förderausschusses

Soll im Rahmen einer Anspruchsklärung auf **> sonderpädagogische Förderung** ein **> Förderausschuss** einberufen werden, ist es wichtig, dass die Eltern alle Hintergründe kennen und dass ihnen alle Möglichkeiten bekannt sind.

Daher haben die Eltern das Recht auf eine umfassende Information:

- Information und Aufklärung im Vorfeld durch die Schule und das zuständige **> BFZ** über Unterstützungsbedarfe, schulische und außerschulische Fördermaßnahmen und einen möglichen individuellen Förderplan (VOSB § 6)
- Vorschläge der Eltern zur Förderung sind wohlwollend und ernsthaft zu erörtern und zu berücksichtigen (VOSB § 6)
- Hospitation (VOSB § 6): Die Eltern dürfen nach vorheriger Terminabsprache im Unterricht ihres Kindes hospitieren.

- Schriftliche Einwilligung für sonderpädagogische Überprüfung
Ohne darf keine Überprüfung (Testung) der Kinder vorgenommen werden.
- Fristgerechte schriftliche Einladung zum > **Förderausschuss**
Den Eltern soll damit Zeit eingeräumt werden, sich umfassend zu informieren und sich einen Beistand zu organisieren.
- Beratende Teilnehmende vorschlagen
Die Eltern dürfen weitere Personen für den > **Förderausschuss** vorschlagen und mitbringen, die **beratend** zu einer Entscheidungsfindung beitragen können.
- Rechtzeitiges Aushändigen und Erläutern der > **förderdiagnostischen Stellungnahme** (VOSB § 6)
- Person des Vertrauens (Beistand) mitnehmen (VOSB § 10 Abs. 2)
Zusätzlich zu den vorgeschlagenen Teilnehmern, die im Förderausschuss beraten, dürfen die Eltern eine (oder mehrere) Person(en) ihres Vertrauens zum > **Förderausschuss** mitbringen.

! **Empfohlen wird die Unterstützung durch eine Mitarbeiterin oder eines Mitarbeiters von „Gemeinsam leben Frankfurt e. V.“.**

Durch diese **neutrale Begleitperson** erhalten die Eltern sowohl Stärkung als auch geschultes Fachwissen. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter kennen sich sehr gut aus mit:

- den Möglichkeiten der > **Inklusiven Beschulung**
- der aktuellen Gesetzeslage
- > **Förderdiagnostische Stellungnahme** ergänzen, korrigieren
Die Eltern dürfen:
 - nach Erstellung der > **förderdiagnostischen Stellungnahme** Punkte ergänzen, die aus ihrer Sicht für die Entscheidung über den Anspruch einer sonderpädagogischen Förderung wichtig sind;
 - korrigierend Stellung nehmen, wenn Sachverhalte falsch dargestellt wurden.

- Eltern haben das Recht, einen Antrag auf Einstellung des Feststellungsverfahrens zu stellen.
- Schriftliche Protokollierung:
Den Eltern ist durch die > **allgemeine Schule** das schriftliche Protokoll auszuhändigen. Meist wird es im Anschluss an den > **Förderausschuss** (Kopie) ausgehändigt.
- Bereitstellung eines Dolmetschers:
Sollte es Sprachprobleme geben, dürfen die Eltern einen Dolmetscher für die Sitzung des > **Förderausschusses** „beantragen und mitbringen“. Die Kosten werden vom > **Staatlichen Schulamt** getragen.

6.1 Was bewegt Eltern im Zusammenhang mit > Inklusion?

- Umfeld und einstellungsbedingte Barrieren:
 - Wie wird mein Kind von anderen gesehen und eingeschätzt?
 - Wie gehen die Lehrer und die anderen Kinder mit dem Thema > **Inklusion** um?
 - Wie erkläre ich Außenstehenden, Freunden und der Familie die Umstände?
- Abhängigkeit vom Zugang zu Informationen:
Wie bekomme ich die wichtigen und notwendigen Informationen?
- Großer Bedarf an Beratung und Prozessbegleitung:
Wer kann mich beraten und begleiten?
- Großer organisatorischer Aufwand:
Wie kann ich alle Termine und Gespräche organisieren?
- Große psychische Belastung:
Wie kann ich die Situation nervlich und gedanklich bewältigen und wer kann mich dabei unterstützen?
- Überforderung bei komplexeren Vorgängen:
Wie behalte ich den Überblick?

- Zeitliche Terminierung als Herausforderung:
Wie bekomme ich ausreichend Zeit für die Abstimmung und Informationsbeschaffung?
- Spannungsfeld:
 - „Ressourcen-Diskussion der Einrichtungen“ gegenüber „individuelle Bedürfnisse des Kindes“
 - Warum kann nicht alles Nötige für mein Kind unternommen werden?
- Notwendigkeit eines Förderausschusses:
Wozu muss ich mit vielen Beteiligten in einem Ausschuss diskutieren?
- Stimmrechte:
 - Wieso haben wir als Eltern nur eine Stimme?
 - Kann eine Entscheidung gegen unseren Willen erfolgen?

6.2 Die unabhängige Inklusionsberatungsstelle „Gemeinsam leben Frankfurt e. V.“

Was ist wichtig bei der Begleitung der Eltern?

Inklusion ist für Eltern ein emotionales Thema. Ihrem Kind soll ermöglicht werden, sich trotz einer Beeinträchtigung oder Behinderung für den Lebensweg das nötige (Grund-)Wissen anzueignen. Dazu müssen die Eltern gemeinsam mit Pädagoginnen und Pädagogen und weiteren Beraterinnen und Beratern eine Entscheidung treffen.

Als Vertrauens- und Bezugsperson für ihr Kind ist es wichtig, dass die Eltern Sicherheit bei der Entscheidungsfindung haben und umfassend informiert sind.

Die unabhängige Inklusionsberatungsstelle hat daher vielfältige Aufgaben bei der Begleitung und Unterstützung der Eltern:

- Eltern stärken und untereinander vernetzen
- Mitwirkung der Eltern anregen oder konkret einfordern
- Eltern zu „rundem Tisch“ (Abstimmungen der Pädagoginnen und Pädagogen und weiteren Beraterinnen und Beratern) im Vorfeld begleiten
- Vernetzung mit weiteren Hilfsangeboten herstellen
- Zur Stärkung der Selbsthilfe beitragen
- ➤ **Förderdiagnostische Stellungnahme** gemeinsam mit den Eltern lesen und eventuell erklären und bei Bedarf Ergänzungen notieren

Wie können Eltern konkret unterstützt werden?

Es gibt verschiedene Möglichkeiten, Kindern eine ➤ **Inklusive Beschulung** zu ermöglichen. Und es gibt eine Vielzahl an unterschiedlichen Förder- und Unterstützungsbereichen. Daher brauchen Eltern eine **neutrale Begleitung**.

Diese neutrale Begleitung stellt die **unabhängige Inklusionsberatungsstelle „Gemeinsam leben Frankfurt e. V.“** dar.

Der Verein bietet:

- eine professionelle Beratung
- die Begleitung der Eltern
- ein tiefes Grundverständnis für ➤ **Inklusion**
- Wertschätzung den Kindern und Eltern sowie allen Beteiligten gegenüber

Die Eltern erfahren zudem eine umfassende Unterstützung bei:

- der Beschaffung von Informationen
- dem Austausch mit Spezialisten und unterschiedlichen Pädagoginnen und Pädagogen
- der Vernetzung mit anderen betroffenen Familien
- der Mitgestaltung und Mitbestimmung im Thema ➤ **Inklusion**
- der frühen Kontaktaufnahme zu der aufnehmenden Schule

Außerdem wirken die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Vereins aktiv an dem Erlangen einer „inkluisiven Grundhaltung“ aller Beteiligten mit. Dies tun sie durch Auseinandersetzung mit dem Thema ➤ **Inklusion**, durch starken Umsetzungswillen und durch Fachkompetenz.

Weiterhin finden Aktivitäten zur stärkeren Zusammenarbeit aller Ämter, zum Beispiel ➤ **Staatliches Schulamt**, örtliches Sozialrathaus, Jugendamt und Stadtschulamt statt.

Die gesamte Arbeit des Vereins selbst findet mit einer „inkluisiven Grundhaltung“ statt und ist von Wertschätzung den Kindern und Eltern gegenüber geprägt.

! Das wichtigste für Eltern ist und bleibt die umfassende **Vernetzung auf allen Ebenen!**

7 Verein „Gemeinsam leben Frankfurt e. V.“

„**Gemeinsam leben Frankfurt e. V.**“ ist ein unabhängiger gemeinnütziger Verein. Gegründet wurde er im Jahr 2013 von engagierten Eltern von Kindern mit Behinderungen und Pädagoginnen und Pädagogen mit Erfahrung rund um **> Inklusion**.

Wir setzen uns aktiv für die Verwirklichung der Rechte von Menschen mit Behinderungen in allen Lebensbereichen ein.

Das **Ziel** des Vereins ist das gleichberechtigte Miteinander von Menschen mit und ohne Behinderungen (**> Inklusion**).

Das Motto von „Gemeinsam leben Frankfurt e. V.“ lautet:

„Wir machen Inklusion“

- Wir identifizieren Themen und Gebiete, die Barrieren für Menschen mit Behinderungen darstellen.
- Wir entwickeln geeignete Maßnahmen und (Pilot-)Projekte zur Lösung.
- Wir setzen Lösungen als Verein aktiv um oder wirken daran mit.

7.1 Tätigkeitsschwerpunkte

Einer unserer Tätigkeitsschwerpunkte ist der Bereich „Schule und Bildung“.

In unserer **unabhängigen Inklusionsberatungsstelle Frankfurt** beraten wir Eltern und ihre Kinder mit Behinderungen über Rechte, Chancen und Möglichkeiten der **> inklusiven Beschulung**. Wir informieren, begleiten und vernetzen „betroffene“ Eltern. Die Beratung und Begleitung durch uns ist für die Eltern kostenfrei.

Wir beraten in vielen Lebensphasen:

- Krippenplatz
- Übergang zur der Kita
- Kita
- Übergang zur Grundschule
- Grundschule
- Übergang zur weiterführenden Schule
- Weiterführende Schule
- Übergang in den Beruf
- Berufsausbildung

7.2 Grundlagen des Vereins

Leitlinie

Die **> Inklusion für Menschen mit Behinderungen in Frankfurt am Main vorantreiben und aktiv in die Praxis umsetzen.**

Auf welcher inhaltlichen und rechtlichen Basis arbeitet der Verein?

Die wichtigsten Inklusions-Themen sind:

- **> Teilhabe** und Chancengleichheit von Menschen mit Behinderungen und Beeinträchtigungen
- Neues Verständnis von Behinderung:
Nicht der Mensch ist behindert, sondern seine gesellschaftliche **> Teilhabe** wird durch sein Umfeld behindert.
- Es braucht überall angemessene Vorkehrungen, z. B. an Schulen.

Die rechtlichen Grundlagen sind dabei:

- **> UN-Behindertenrechtskonvention**
Umsetzung des Rechts auf **> Teilhabe**, Gleichstellung und Chancengleichheit auf kommunaler Ebene
- **Leitlinien für > Inklusion der Stadt Frankfurt**
Beschulung in der Regelschule nach dem Prinzip der Wohnortnähe
- **Hessisches Schulgesetz**

8 Stadtschulamt und Inklusive Bildung

Die Stadt Frankfurt hat sich ein hohes Ziel gesteckt: Sie will ► **Inklusion** an den Schulen verwirklichen.

Das heißt:

- Kinder mit Beeinträchtigung oder Kinder mit Behinderung lernen gemeinsam in einer Klasse. Wie ► **Inklusion** am besten klappt, wollen das Hessische Kultusministerium (HKM) sowie das ► **Staatliche Schulamt** und das Stadtschulamt der Stadt Frankfurt gemeinsam testen. Deshalb ist zum Schuljahr 2015/16 in Frankfurt ein Projekt gestartet. Es heißt: **Modellregion inklusive Bildung**. Das Projekt läuft bis zum Schuljahr 2019/20.
- Die „Modellregion inklusive Bildung“ ist Teil des Schulentwicklungsplanes (SEP). In diesem Plan steht, wie viele Schulen und Schulformen (z. B. Grundschule, Gesamtschule, Realschule, Gymnasium) Frankfurt braucht.

8.1 Barrierefreiheit

Wer ► **Inklusion** will, braucht barrierefreie Gebäude. Für die Schulen bedeutet das zum Beispiel:

- breite Durchgänge
- Türen mit automatischer Öffnung
- Aufzüge
- behindertengerechte WCs
- Höranlagen für Schülerinnen und Schüler mit Hörgeräten

Bestimmte Schulen werden deshalb barrierefrei umgebaut. Die Stadt Frankfurt hat eine Liste mit allen Schulen. Auf dieser Liste können Eltern sehen, welche Schule welchen Förderschwerpunkt hat und gleichzeitig barrierefrei ist.

Bei der Auswahl werden die Eltern auch gern von den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der regionalen und überregionalen ► BFZ und vom Verein „Gemeinsam leben Frankfurt e. V.“ beraten.

8.2 Raumkonzepte

Bei der Planung von Neubauten und bei dem Umbau von bereits bestehenden Schulen wird die **➤ Inklusion Beschulung** immer mit berücksichtigt. Neben dem Pausenhof und der Zugänglichkeit zum Gebäude liegt eine besondere Bedeutung bei der Gestaltung der Klassenräume. Hierbei wird nicht mehr nur der einzelne Raum geplant, sondern der gesamte Arbeitsbereich wird in den Blick genommen. Hierzu bieten sich offene und überschaubare Räume an, die unterschiedlich nutzbar sind. Diese Räume bilden zusammen ein sogenanntes Cluster. Im Schulalltag entstehen auf diese Weise Lernlandschaften. Räume werden so gestaltet, dass sie sich schnell und ohne viel Aufwand verändern lassen. Die Raumgestaltung folgt der inklusiven Pädagogik und unterstützt die **➤ allgemeine Schule** durch angemessene Rahmenbedingungen.

8.3 Hilfsmittelsammlungen (Ämterübergreifende Clearingstelle für schulische Hilfsmittel)

Kinder und Jugendliche mit Förderbedarf brauchen für den Unterricht häufig Hilfsmittel. Zum Beispiel:

- Spezielle Computer
- Software für die Sprachausgabe oder für die Schriftvergrößerung
- Rechenhilfen
- Schreibtafeln und Schreibgeräte
- Spezielle Tische und Stühle

Um Hilfsmittel zu bekommen, kann die Schulleitung der **➤ allgemeinen Schule** einen Antrag an das regionale Stadtschulamt stellen. Es gibt aber auch Hilfsmittel, die von den Eltern bei der Krankenkasse beantragt werden müssen. Oft ist es schwierig, einen Antrag richtig auszufüllen. Oder die Eltern müssen lange warten, bis das zuständige Amt (Jugend- und Sozialamt) den Antrag bearbeitet. Oder die Krankenkasse lehnt den Antrag ab.

Bei solchen Problemen bietet die ämterübergreifende Clearing-Stelle Unterstützung. Die Clearing-Stelle ist eine gemeinsame Einrichtung des Jugend- und Sozialamts und des Stadt-Schulamts.

Clearing ist ein englisches Wort. Es wird so ausgesprochen: *Kliering*. Clearing heißt: Klären.

Die ämterübergreifende Clearing-Stelle übernimmt die Gespräche mit den zuständigen Ämtern und klärt die Kostenübernahme. Dadurch sollen Kinder und Jugendliche mit Förderbedarf so schnell wie möglich die nötigen Hilfsmittel bekommen.

8.4 Die Aufgabe der Koordinatorin in der Bildungsregion

Vernetzung und gute Zusammenarbeit sind wichtig, damit **> Inklusion** gelingt. Deshalb wird in der Bildungsregion West eine Koordinations-Plattform aufgebaut. Sie hilft bei der Vernetzung und der Zusammenarbeit.

Seit dem Schuljahr 2015/16 gibt es in der Bildungsregion West eine Koordinatorin. Sie ist Ansprechpartnerin für alle Fragen zur **> Inklusion** in der Bildungsregion.

Die Koordinatorin ist im **> BFZ** West und im Stadtschulamt erreichbar. Von dort aus hält sie Kontakt zu den Schulen und zu den Anbietern von Jugendhilfe in der Bildungsregion.

Sie steht auch in Kontakt zu Anbietern von Bildung, zum Beispiel zu Musikschulen.

Die Koordinatorin kümmert sich um das Programm Jugendhilfe in der Grundschule. Außerdem arbeitet sie eng mit dem „Qualifizierungs-Netzwerk für multiprofessionelle Teams“ zusammen.

Regionalkoordinatorin in der Bildungsregion Frankfurt West
Stabsstelle Pädagogische Grundsatzplanung

Dr. Sabine Doerner

Stadtschulamt

Seehofstr. 41, 60594 Frankfurt am Main

Telefon: 069/212-33 276

E-Mail: sabine.doerner@stadt-frankfurt.de

8.5 Schülerbeförderung für Kinder mit eingeschränkter Wegefähigkeit

Der Schulträger der Stadt Frankfurt (Stadtschulamt) ist für die Schüler-Beförderung zuständig.

Das Recht auf Schüler-Beförderung ist im HSchG § 161 festgeschrieben. Für Schülerinnen und Schüler mit Behinderungen (das Gesetz spricht in diesem Zusammenhang von „eingeschränkter Wegefähigkeit“) gibt es besondere Regelungen und Hilfen.

Unterstützung und Beratung erhalten Sie im Stadtschulamt
(Schuelerbefoerderung.amt40@stadt-frankfurt.de).

9 Begriffserklärungen

> Allgemeine Schule

In der allgemeinen Schule wird Kindern ermöglicht, ihr Wissen und ihre Fähigkeiten zu vertiefen und zu erweitern. Die Schulbildung – auch „Beschulung“ genannt – erfolgt dabei in verschiedenen Stufen: Grundstufe, Mittelstufe und Oberstufe.

Die Grundschule als gemeinsame Grundstufe des Bildungswesens umfasst die ersten vier Jahrgangsstufen.

Die Mittelstufe wird in verschiedene Bildungsgänge unterteilt: Hauptschule, Realschule sowie die Mittelstufe (Sekundarstufe I) des gymnasialen Bildungsgangs.

Die Sekundarstufe II zählt zur Oberstufe.

Für die Beschulung in der Grund- und Mittelstufe gilt das Prinzip der Wohnortnähe. Für die Mittelstufe gilt diese allerdings nicht.

> BFZ/Beratungs- und Förderzentrum

BFZ ist die Abkürzung für **B**eratungs- und **F**örderzentrum. In einem BFZ arbeiten Lehrerinnen und Lehrer mit einer besonderen Ausbildung, die sich mit den verschiedenen Formen von Behinderungen auskennen und die wissen, wie man Kinder mit solchen Behinderungen erfolgreich unterrichtet. Sie unterstützen die Lehrerinnen und Lehrer in den **> allgemeinen Schulen**, damit die betreffenden Kinder dort erfolgreich lernen können.

> Förderausschuss

Im Förderausschuss wird eine Empfehlung über die Art, Umfang und Organisation der sonderpädagogischen Förderung des Kindes erstellt.

> Förderbedarf

Der Förderbedarf beschreibt, welche Unterstützung ein Kind benötigt, damit es lernen kann und Fortschritte macht. Dabei kann die Unterstützung mit Hilfsmaterialien erfolgen oder durch Maßnahmen, die dem Kind das Lernen erleichtern und die Fortschritte ermöglichen. Auch räumliche Fragen spielen hierbei eine Rolle.

> **Förderschule**

Eine Förderschule – auch Sonderschule, Förderzentrum, Sonderpädagogisches Bildungs- und Beratungszentrum oder Schule mit sonderpädagogischem Förderschwerpunkt genannt – bezeichnet in Deutschland je nach Bundesland eine Schulart für Kinder und Jugendliche, die in ihren Bildungs-, Entwicklungs- und Lernmöglichkeiten als mehr oder weniger schwer behindert/beeinträchtigt bezeichnet bzw. eingestuft werden (z. B. durch eine „Lernbehinderung“, „geistige Behinderung“, „Sinnesbehinderung“ oder „Körperbehinderung“).

> **Förderdiagnostische Stellungnahme**

In einer förderdiagnostischen Stellungnahme wird die Beeinträchtigung oder Behinderung der Schülerin oder des Schülers detailliert beschrieben und die Maßnahmen, die dazu führen können, dass die Schülerin oder der Schüler in der **> allgemeinen Schule** lernen kann.

> **Inklusion**

Als Begriff beschreibt das Konzept der Inklusion eine Gesellschaft, in der jeder Mensch akzeptiert – also angenommen – wird.

Jeder Mensch soll gleichberechtigt und selbstbestimmt an der Gesellschaft teilhaben können – unabhängig von Geschlecht, Alter oder Herkunft, von Religionszugehörigkeit oder Bildung, von eventuellen Behinderungen oder sonstigen individuellen Merkmalen.

> **Inklusive Beschulung**

Im Bereich der Bildung beschreibt Inklusion einen Ansatz, der auf der Wertschätzung der Vielfalt beruht. In einem inklusiven Bildungssystem lernen Menschen mit und ohne Behinderungen von Anfang an gemeinsam.

Von der Kindertagesstätte über die Schulen und Hochschulen bis hin zu Einrichtungen der Weiterbildung wird niemand aufgrund einer Beeinträchtigung oder Behinderung vom allgemeinen Bildungssystem ausgeschlossen.

Es ist die Aufgabe des Bildungssystems, durch Bereitstellen von speziellen Mitteln und Methoden einzelne Lernende besonders zu unterstützen und zu fördern. Nicht der Mensch muss sich also an ein bestimmtes System anpassen, sondern das System muss umgekehrt die Bedürfnisse aller Lernenden berücksichtigen und sich gegebenenfalls anpassen.

> **Inklusive Schule**

Eine inklusive Schule ist eine Schule für alle: Dort lernen Kinder mit und ohne Behinderung gemeinsam und können ihre individuellen Fähigkeiten voll entfalten. Alle Schülerinnen und Schüler haben die gleichen Chancen und das gleiche Recht auf Bildung, ungeachtet ihrer Stärken und Schwächen. Das sind die Kernanliegen der > **Inklusion** und die Ziele der > **UN-Behindertenrechtskonvention**, die seit 2009 in Deutschland gilt.

> **Nachteilsausgleich**

Kann man die Beeinträchtigung oder Behinderung eines Kindes nicht vollkommen durch festgelegte Maßnahmen ausgleichen und lernt das Kind weniger oder schafft die festgelegten Leistungs-Prüfungen nicht, dann kann ein Antrag auf Nachteilsausgleich gestellt werden. Diesen Antrag können sowohl die Eltern als auch der betreuende Pädagoge (z. B. Klassenlehrerin und Klassenlehrer) stellen.

Einen Nachteilsausgleich gibt es beispielsweise für Lese-Rechtschreibschwäche oder Dyskalkulie (Verständnisproblem von z. B. Zahlenbegriffen und Grundrechenarten). Dieser Nachteilsausgleich kann ohne einen > **Förderausschuss** erklärt werden.

Ist der Umfang des Nachteils nicht eindeutig oder sind die zu ergreifenden Maßnahmen besonders umfangreich, wird ein Nachteilsausgleich im Rahmen eines > **Förderausschusses** festgestellt.

> **Pädagogik**

Pädagogik bezeichnet eine wissenschaftliche Lehre, die sich mit der (Theorie und Praxis) von Bildung und Erziehung auseinandersetzt.

> Pädagoginnen und Pädagogen

Das sind Personen, die sich in der Praxis mit Erziehung und Bildung auseinandersetzen und mit den Theorien der > **Pädagogik**.

> Prävention

Regionale > **BFZ** und das > **ZfE** unterstützen > **allgemeine Schulen** in der Prävention. Die > **allgemeine Schule** trifft vorbeugende Maßnahmen, um Beeinträchtigungen des Lernens, der Sprache und der sozioemotionalen Entwicklung entgegenzuwirken, um einem drohenden Leistungsversagen entgegenzuwirken. Es werden Maßnahmen eingeleitet, damit sich eine Situation nicht verschlimmert.

> Schülerakte

In Schülerakten sammeln Schulen relevante Daten, um den Entwicklungsweg einer Schülerin oder eines Schülers nachvollziehen zu können. Eltern haben das Recht, die Akte einzusehen.

> Sonderpädagogisches Feststellungsverfahren

Dieses Verfahren beinhaltet die Prüfung, ob eine Schülerin oder ein Schüler Anspruch auf > **sonderpädagogische Förderung** hat. Zur Prüfung gehört an erster Stelle, dass das regionale > **BFZ** eine > **förderdiagnostische Stellungnahme** schreibt. Hierzu wird das Kind und das gesamte Umfeld der Kindes betrachtet. Im Mittelpunkt steht dabei immer die Frage, wie dieses eine Kind ganz individuell unterstützt und gefördert werden kann, damit es sich weiterentwickeln kann.

> Sprachheil-Förderung

Eine Unterstützung für Kinder und Jugendliche, die mit dem Sprechen und Lesen Probleme haben.

> Staatliches Schulamt

Das Staatliche Schulamt für Frankfurt gehört zu dem Hessischen Kultusministerium (HKM). Das > **Staatliches Schulamt** kontrolliert, wie die Schulen ihre Arbeit machen. Außerdem berät es die Schulen, welche Angebote sie für Kinder machen können (z. B. für Kinder mit Behinderungen oder für Kinder, die noch kein Deutsch sprechen).

> Stadtschulamt (Frankfurt/Main)

Das Stadtschulamt gehört zu der Verwaltung der Stadt Frankfurt. Es ist für alle Schulen in Frankfurt am Main zuständig.

> Teilhabe

Teilhabe bedeutet, dass jeder und jede überall mitmachen kann.

> Therapeutinnen und Therapeuten

Als Therapeut wird ein Anwender eines Heilberufes oder eines Heilverfahrens bezeichnet. Hierzu zählen z. B. Ärzte, Psychotherapeuten, Heilpraktiker, aber auch Therapeuten der Gesundheitsfachberufe wie z. B. Logopäden, Motopäden, Ergotherapeuten und Physiotherapeuten, die ihre Berufsbezeichnung erst nach bestandener staatlicher Prüfung führen dürfen.

> UN-Behindertenrechtskonvention

Die UN-Behindertenrechtskonvention regelt den gemeinsamen Unterricht für Kinder mit und ohne Behinderung in Artikel 24.

> Zentrum für Erziehungshilfe (ZfE)

Das ZfE ist für die Schülerinnen und Schüler mit dem Förderschwerpunkt emotionale und soziale Entwicklung (ESE) da. Es ist in Frankfurt am Main auch unter dem Namen Berthold-Simonsohn-Schule bekannt. Das ZfE ist für alle Schulen in Frankfurt am Main zuständig.

10 Kontaktdaten und Impressum

INKLUSION GELINGT GEMEINSAM

Inklusionsberatungsstelle

Gemeinsam leben Frankfurt e. V.
Unabhängige Inklusionsberatungsstelle Frankfurt
Egenolffstraße 29, 60316 Frankfurt am Main

Bitte vorher einen Termin vereinbaren

Telefon: 069/70 790 106

E-Mail: beratung@gemeinsamleben-frankfurt.de

Website: www.gemeinsamleben-frankfurt.de

Regionalkoordinatorin Bildungsregion West

Regionalkoordinatorin in der Bildungsregion Frankfurt West
Stabsstelle Pädagogische Grundsatzplanung

Dr. Sabine Doerner

Stadtschulamt

Seehofstr. 41, 60594 Frankfurt am Main

Telefon: 069/212-33 276

E-Mail: sabine.doerner@stadt-frankfurt.de

Herausgeber
Gemeinsam leben Frankfurt e. V.



Mit freundlicher Unterstützung:



Redaktion

Dr. Sabine Doerner, Theresa Hildebrand, Katharina Heil

Lektorat und Projektmanagement

Katharina Heil, Lektorat Schreibweise

Website: www.schreib-weise.net

Satz und Layout

Alexander Roos, roosartig kommunikation

Website: www.roosartig.de

Druck

Display & Druck-Service GmbH

Website: www.dds-produktion.de

Auflage
2.000 Exemplare

Stand
Juli 2017

Wir machen Inklusion.

Eine Information von
„Gemeinsam leben Frankfurt e.V.“



**Wir machen Inklusion. Gemeinsam mit
den Eltern, ihren Kindern sowie Pädagogen
und allen weiteren Beteiligten.**